Individuelle Netzentgelte

Stadtwerke EVB Huntetal GmbH bietet Letztverbrauchern an, individuelle Stromnetzentgelte zu vereinbaren, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromNEV erfüllen. Dabei können die Letztverbraucher zwischen individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (auch atypische Netznutzung genannt) und individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (auch intensive Netznutzung genannt) wählen.

Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH schließt Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV auch noch während eines Kalenderjahres rückwirkend zum Jahresanfang ab. Die Letztverbraucher müssen Ihre Vereinbarungen bis zum **30. September** des Kalenderjahres, für das die Vereinbarung erstmalig Anwendung finden soll, bei der LRegB anzeigen. Ist die Anzeige zu dem genannten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig bei der zuständigen Regulierungsbehörde eingegangen, ist sie als unwirksam anzusehen. In diesem Falle entfaltet das individuelle Netzentgelt in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Wirkung. Aus diesem Grund empfehlen wir, uns bis zum **30. Juni** des betreffenden Jahres anzusprechen, damit eine rechtzeitige Anzeige und die Wahrung aller Fristen gewährleistet ist. Für die Anzeige muss der Letztverbraucher die Vereinbarung sowie weitere Unterlagen bei der LRegB einreichen. Weitere Details, Formulare und Infos sind auf der Webseite der LRegB veröffentlicht.

Individuelle Netzentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt für die atypische Netznutzung erhalten, wenn ihr Höchstlastbeitrag vorhersehbar **erheblich** von der zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene im festgelegten Hochlastzeitfenster eines Jahres abweicht. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH analysiert jedes Jahr den Lastverlauf in seinen Stromversorgungsnetzen. Auf Basis dieser Analysen ermitteln wir unsere Hochlastzeitfenster für das Folgejahr und veröffentlichen sie auf unserer Webseite. Die Zeitfenster sind für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis des durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV".

Die entsprechenden Erheblichkeitsschwellen:

Netz- /Umspann-ebene	Erheblichkeits-schwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

Die Differenz zwischen der absoluten Höchstlast des Letztverbrauchers und der Höchstlast des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster muss mindestens 100 kW betragen. Ferner wird eine Bagatellgrenze definiert, welche besagt, dass die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 Euro betragen muss.

Individuelle Netzentgelte für die intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt für die intensive Netznutzung erhalten, wenn ihre Stromentnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden erreicht und ihr Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh pro Jahr überschreitet. Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ermittelt gemeinsam mit dem Kunden, ob eine prozentuale Ermäßigung oder eine Ermäßigung nach dem sog. Physikalischen Pfad in Frage kommt.

Wünschen Sie sich eines der oben genannten individuellen Netzentgelte? Sprechen Sie uns gern per E-Mail an.

Weiterführende Links

www.regulierung.niedersachsen.de

Email: regulierungskammer@mu.niedersachsen.de